



Vorlage Nr.: 2025/0017

Eingang: 07.01.2025

Berichtigung der Berechnungsgrundlage Bodenrichtwert für die Grundsteuer ab 2025 Anfrage der SPD-Ortschaftsratsfraktion

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Wolfartsweier	25.02.2025	4	Ö	Kenntnisnahme

Wie der BNN vom 11.12.2024 zu entnehmen war, sind die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses nur Orientierungswerte. Keinesfalls geben diese den wahren Verkaufswert wieder oder treffen eine Einschätzung zur vollumfänglichen Bebaubarkeit des Grundstücks. Viele Grundstücke sind nicht vollumfänglich bebaubar, dennoch fließen auch nicht bebaubare Grundstücksflächen mit dem gleichen Grundstückswert in die neue Grundsteuer Berechnung mit eine wie bebaubare Grundstücksflächen. Es gibt Gemeinden in Baden-Württemberg die diesen Umstand berücksichtigen und Grundstücke entsprechend Zonieren und unterschiedlich monetär in Ihren Bodenrichtwerten bewerten.

Daher ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Beabsichtigt der Gutachterausschuss dem vorgenannten Sachverhalt Rechnung zu tragen und differenzierte Zonierungen in der Bodenrichtwertermittlung zu erfassen?
2. Wenn Ja, wann wird diese differenzierte Betrachtung als Grundlage der Grundsteuer Berechnung vorliegen?
3. Wenn Nein, welche sachlichen Gründe sprechen gegen ein solches Vorgehen, um eine gerechtere Besteuerung zu erreichen?

Für die SPD-Fraktion im Ortschaftsrat
Tino Huber, Mirko Hoffmann